



**Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt**  
Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht  
Rämistrasse 74 / 35  
CH-8001 Zürich  
Telefon +41 44 634 31 27  
Telefax +41 44 634 49 80  
Lst.vogt@rwi.uzh.ch  
www.rwi.uzh.ch/vogt

**Dr. Daniel Daeniker**  
Partner bei Homburger  
Lehrbeauftragter an der Universität Zürich

**Dr. Claude Lambert**  
Partner bei Homburger  
Lehrbeauftragter an der Universität Zürich

## **Vertragsrecht für die Wirtschaftspraxis, Frühlingssemester 2018**

### **Hausarbeit II**

#### *Sachverhalt:*

Nach einer holprigen Anfangsphase und weiterer finanzieller Unterstützung durch Gabriele Zopf (G), Annabele Pfänderli (A) und Ivana Knebelbrot (I), die der Gesellschaft ein Darlehen von je CHF 20'000 gewährt haben, entwickelt sich der Geschäftsgang der Bäckerei endlich positiv. Die drei Darlehensgeber sowie V schlagen darum vor, ihre Darlehen in Eigenkapital umzuwandeln, da sie nicht mehr nur mit Zinsen am Geschäft beteiligt sein wollen. (P und H hatten sich entschieden, eine Aktiengesellschaft zu gründen.)

Im Zusammenhang mit der Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital wollen P, H und V einen Vertrag zwischen ihnen als Aktionären abschliessen. Dieser Vertrag soll so lange bestehen, wie die Gesellschaft besteht. Er soll sicherstellen, dass P, H und V die wesentlichen Entscheide selber treffen können. Zudem sollen G, A und I ihre Aktien nicht frei verkaufen können, sondern P, H und V sollen gegebenenfalls die Möglichkeit erhalten, die Aktien vorab zu erwerben. Ausserdem sollen P, H und V alle Aktien – also nicht nur ihre eigenen – einem Dritten verkaufen können. I, die bereits jetzt mit ihrer Gesellschaft einige Bäckereien im Raum Zürich-Zug-Luzern mit Mehl und Backprodukten versorgt, schlägt zudem vor, dass sie auch die Bäckerei von P, H und V beliefern könne, und möchte dies so im Vertrag festhalten. I bestätigt P, H und V, dass die Bäckerei einen Rabatt von 30% auf Mehl und Backprodukte erhalten wird. Zudem sind sich alle Parteien einig, dass die Bäckerei bis Ende 2019 nicht mehr als fünf Vollzeitangestellte haben soll und dass Aufgaben, die nicht durch diese fünf Vollzeitangestellten erfüllt werden können, durch die Aktionäre selbst erfüllt werden sollen. Schliesslich wollen P, H und V vertraglich festhalten, dass sie, wenn einer von ihnen aussteigen will, die Anteile des Betreffenden zu gleichen Bedingungen erwerben können wie im Fall des Verkaufs an eine Drittperson.

Des Weiteren wollen P, H und V wissen, wie man aus diesem Vertrag wieder "rauskommt" bzw. welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen.

#### *Aufgabe:*

Entwerfen Sie einen Vertrag, der den beschriebenen Anliegen von P, H und V entspricht, einschliesslich einer aus Ihrer Sicht zweckmässigen Regelung des "Ausstiegs" aus dem Vertrag.

Legen Sie in einem Begleitschreiben dar, welche Kündigungsmöglichkeiten im Rahmen des Vertrages bestehen, falls ein Aktionär aus dem Vertrag "aussteigen" will, und warum Sie sich für die gewählte



Möglichkeit entschieden haben.

Formelle Vorgaben:

**Umfang:** Bei dieser Hausarbeit umfasst der Vertragsentwurf maximal 14'000 Zeichen und das Begleitschreiben maximal 6'000 Zeichen (jeweils inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt). Allfällige Fussnoten werden bei der Berechnung der Zeichenzahl nicht berücksichtigt. Jedoch dürfen in den Fussnoten nur Quellenhinweise und keine materiellen Ausführungen stehen. Abweichungen von diesen Vorgaben werden negativ bewertet (Notenabzug).

**Deckblatt:** Jede schriftliche Arbeit enthält ein Deckblatt, das die gleichen Angaben enthält wie eine gewöhnliche Bachelor- oder Masterarbeit und aus dem insbesondere hervorgeht, welche Hausarbeit bearbeitet wird. Es muss die Angaben beider Verfasser enthalten.

**Verzeichnisse/Quellen:** Verzeichnisse müssen nicht erstellt werden. Gebräuchliche Abkürzungen dürfen als bekannt vorausgesetzt werden, andere sind bei ihrer erstmaligen Verwendung zu definieren. Wird Literatur oder werden andere Quellen verwendet, so ist jeweils bei der ersten Nennung die Quelle in der Fussnote voll zu zitieren, danach kann ein Kurzzitat verwendet werden, ohne dass jedes Mal auf das Vollzitat verwiesen werden muss. Es muss auf eine Quelle hingewiesen werden, wenn fremdes Gedankengut übernommen wird, welches nicht Allgemeinwissen ist.

**Sprache:** Die Arbeiten werden in inhaltlicher und in formeller Hinsicht bewertet. Sie müssen insbesondere hinsichtlich Sprache und Interpunktion einwandfrei sein; entsprechende Mängel können dazu führen, dass eine Arbeit als ungenügend bewertet wird.